

**Zeitschrift:** Der Filmberater  
**Herausgeber:** Schweizerischer katholischer Volksverein  
**Band:** 5 (1945)  
**Heft:** 3

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



1. Jan. 1945 5. Jahrgang

Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54)  
Herausgegeben vom Schweizerischen katholischen Volksverein, Abteilung  
Film, Luzern, St. Karliquai 12, Telephon 27228 · Postcheck VII 7495 · Abonne-  
ments-Preis halbjährlich Fr. 3.90 · Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt,  
mit genauer Quellenangabe gestattet

## Inhalt

Boykott . . . . .	1
Zahlen von der amerikanischen Filmwirtschaft . . . . .	13
Kurzbesprechungen . . . . .	15

## Boykott

**die Waffe Nr. 1 im Kampf gegen den schlechten Film.**

Im Kampf gegen den schlechten Film führen moralische Erwägungen, Bitten und Beschwörungen selten zum Ziel. Für die meisten Produzenten, Verleiher und Kinobesitzer (es gibt allerdings auch rühmliche Ausnahmen) ist ein Film dann gut, wenn er viel Geld einbringt und schlecht, wenn er nicht rentiert. Andere Rücksichten kommen erst an zweiter oder dritter Stelle. So krass, wie es vor Jahren der Produzent eines schlechten Schweizerfilms dem Schreibenden ausdrückte, wird dieser Grundsatz allerdings selten in den Vordergrund gestellt; der Mann erklärte kurz und bündig: „was kümmert mich schon die Qualität eines Filmes, wenn ich dabei nur mein Geld verdiene!“ Nur auf der *geschäftlichen Ebene*, die allein den Grossteil der Leute vom Kinogewerbe interessiert, können wir also mit ebenbürtigen und wirksamen Waffen für den guten Film und gegen den schlechten mit Aussicht auf Erfolg den Kampf führen. Die erste und durchschlagendste dieser Waffen ist der organisierte, disziplinierte *Nichtbesuch*, der *Boykott*.

Wir wollen die Frage hier in dreifacher Hinsicht einer kurzen Würdigung unterziehen, nach der *moralisch-theologischen* (Erlaubtheit des Boykotts vor dem Gewissen), nach der *geschäftlichen* (ihre praktische Wirksamkeit) und endlich nach der *juristischen* (Erlaubtheit vor dem Gesetz).